

Anliegen des Deutschen Bauernverbandes zur Frühjahrs-Agrarministerkonferenz 2023

Berlin, den 16. März 2023

Die Tagesordnung der bevorstehenden Agrarministerkonferenz vom 22. März bis zum 24. März 2023 deckt die wirtschafts-, agrar- und verbraucherpolitische Agenda der kommenden Monate ab. Zu diesen Fragen will der Deutsche Bauernverband (DBV) nachfolgend – auch in Ergänzung zu den Positionen für die vorangegangenen Agrarministerkonferenzen – seine Anliegen zusammenfassen.

1. Weiterentwicklung und Umsetzung der EU-Agrarpolitik

Anpassungen der Eco-Schemes für 2024 jetzt vorbereiten

(Bezug: TOP 5 und 6)

Nach allgemeiner Einschätzung werden im GAP-Antragsverfahren 2023 die angebotenen Eco Schemes (Öko-Regelungen) in erheblichem Umfang ungenutzt bleiben. Hauptursache dürften die zu niedrigen Fördersätze sein. Zu berücksichtigen ist dabei auch die Rückwirkung der Ausnahmeregelung für die Brachepflicht (GLÖZ 8) in 2023 auf die Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1a (zusätzliche Flächen zur Verbesserung der Biodiversität). Es ist davon auszugehen, dass die Zielflächen für die Eco Schemes nicht erreicht werden und die beabsichtigte Lenkungswirkung wegen der angebotenen Ausgestaltung verfehlt wird. Der DBV schlägt daher vor, unmittelbar nach Vorliegen der Antragsdaten eine Erhöhung der Eco Scheme-Fördersätze für das Jahr 2024 anzugehen. Begleitend sollte eine Vereinfachung von Förderbedingungen bei einzelnen Eco Schemes geprüft werden, unter anderem bei einer erweiterten Definition der Futterfläche in Öko-Regelung 4 (Dauergrünlandextensivierung), aber auch bei Agroforst. Die Kombinierbarkeit der Ökolandbauförderung mit den Eco Schemes muss verbessert werden, insbesondere bei den Bracheflächen (Ökoregelung 1). Mit diesen Schritten muss für das nächste Antragsjahr 2024 eine möglichst vollständige Ausschöpfung des Budgets für die Eco Schemes erreicht werden.

Unabhängig davon hält der DBV eine Verbesserung des Förderangebots für Grünlandbetriebe für unbedingt notwendig. Dies darf jedoch nicht zu einer weiteren Kannibalisierung bewährter Fördermaßnahmen der Länder führen, insbesondere bei der Weidetierhaltung. Der DBV erneuert seinen Vorschlag einer Grünland-Klimaprämie. Diese Programme müssen grundsätzlich für einzelne Grünlandflächen ebenso wie für Gesamtbetriebe offenstehen.

2. EU-Angelegenheiten

Neubewertung des Schutzstatus Wolf

(Bezug: TOP 7 und 8)

Der DBV hält eine Neubewertung und Änderung des Schutzstatus des Wolfes für dringend erforderlich und unterstützt entsprechende Initiativen. Das Votum des Europäischen Parlaments sollte nunmehr auch von Seiten der Mitgliedsstaaten unterstützt und weiterentwickelt werden, um die Weidehaltung von Schafen, Ziegen, Rindern, Pferden und landwirtschaftlichen Wildtieren auch in Zukunft zu ermöglichen und Lösungen für die wachsenden Probleme mit dem Wolf voranzubringen. In Anbetracht des exponentiellen Wachstums des Wolfsbestandes ist es angemessen und erforderlich, den unübersehbar guten Erhaltungszustand des Wolfes festzustellen und in eine Regulierung des Bestandes über die Entnahme von „Problemwölfen“ hinaus einzusteigen. Dazu ist es erforderlich, das europäische Naturschutzrecht vollständig auch hinsichtlich der Ausnahmen vom strengen Schutz in Deutschland umzusetzen und analog zu anderen europäischen Mitgliedstaaten ein EU-konformes Management des Wolfsbestandes zu etablieren. Erforderlich ist es ferner, ein mit den Nachbarstaaten abgestimmtes Monitoring der gemeinsamen Wolfspopulationen auf den Weg zu bringen. Mit Blick auf die Grenzen des Herdenschutzes bedarf es der Festlegung von Gebieten, die aufgrund der naturräumlichen Lage oder Ausstattung nicht eingezäunt werden können. In diesen Gebieten sollte im Sinne des Erhalts der Weidetierhaltung eine Ansiedelung von Wolfsrudeln grundsätzlich verhindert werden.

Kurswechsel bei EU-Naturschutzpaket erforderlich

(Bezug TOP 9)

Die Vorschläge der EU-Kommission über die Wiederherstellung der Natur in Verbindung mit dem Vorschlag für die Nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln werden für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Ernährungssicherung in Europa fundamentale Auswirkungen haben. Obwohl in den letzten Jahren eine Vielzahl von Projekten die Vorzüglichkeit der Kooperation zwischen Naturschutz und Landnutzern als Strategie für den Erhalt und die Förderung der Biodiversität in der Kulturlandschaft belegt hat, setzt der Kommissionsvorschlag einseitig auf mehr Schutzgebiete

und damit letztlich auf pauschale Nutzungsverbote. Gleichzeitig fehlt eine Strategie zum Ausbau des kooperativen Naturschutzes und zur Verbindung zwischen Erhalt und Förderung der Biodiversität mit einer produktiven Landnutzung. Eine fundierte Folgenabschätzung hinsichtlich der Ernährungssicherung und möglicher leakage-Effekte fehlt bisher, ohne die aber derart weitreichende Zielsetzungen nicht verabschiedet werden dürfen. Kritisch sieht der DBV auch Zielvorgaben für die Mitgliedstaaten in Form von konkreten Zielmarken etwa beim Schmetterlings-Indikator, da dessen Entwicklung aufgrund unter anderem klimatischer Effekte in großen Teilen außerhalb des Einflussbereiches von Landwirten, Landnutzern und generell den Mitgliedstaaten steht. Letztlich weist der DBV darauf hin, dass zur Finanzierung von neuen Zielen im Naturschutz nicht reflexartig die Gemeinsame Europäische Agrarpolitik herangezogen werden darf, sondern neue Finanzierungswege außerhalb der GAP erschlossen werden müssen.

Sustainable Use Regulation – fundamentaler Widerspruch zu den aktuellen globalen

Herausforderungen der Ernährungssicherung

(Bezug TOP 10 und 11)

Schon in den vergangenen Jahren haben die deutschen Bäuerinnen und Bauern einen erheblichen Beitrag zur Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln geleistet. Dies wurde auch im Bericht der Kommission an das Parlament und den Rat über die Erfahrungen der Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der in ihren nationalen Aktionsplänen festgelegten Ziele und über die Fortschritte bei der Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (COM/2020/204) bestätigt. Gleichwohl steht der Berufstand dazu, diesen erfolgreichen Weg auch fortzusetzen. Dabei darf es aber nicht zu massiven Ertragsrückgängen bis hin zu Ernteaussfällen oder dem Verlust ganzer Anbaurichtungen kommen.

Nach jüngsten Berechnungen des Leibniz-Institutes für ökologische Raumentwicklung mit Sitz in Dresden läge die Flächenbetroffenheit durch die SUR im Ackerbau bei gut 3,8 Mio. Hektar, hinzu kämen noch weitere 700.000 ha im Obst- und Weinbau. Selbst bei einer Streichung der Landschaftsschutzgebiete verblieben immer noch rund 2,1 Mio. Hektar als sogenannte sensiblen Gebiete in denen die Bewirtschaftung nur noch unter erheblichen Restriktionen möglich wäre. Die-se Zahlen machen deutlich, dass die von Brüssel vorgeschlagene Methode der Gebietskulissen grundsätzlich ungeeignet ist, um die beiden Ziele Ernährungssicherung und Umweltschutz in einem ausgewogenen Maß zu erreichen. Wir begrüßen daher ausdrücklich die deutliche Positionierung gegen eine Umsetzung der Pläne der EU in der vorliegenden Form. Auch unterstützen wir die klare Ablehnung

der durch die Berichterstatterin des Umweltausschusses im Europäischen Parlament geforderten Verschärfung des Kommissionsentwurfes. Als Blaupause sollten stattdessen die Regelungen der Pflanzenschutzanwendungsverordnung vom 01. Juni 2022 herangezogen werden. Weitergehende territoriale Einschränkungen sind strikt abzulehnen.

Auch die im Verordnungsvorschlag aufgeführten Maßnahmen wie z. B. das elektronische Register für die Erfassung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie der Maßnahmen des Integrierten Pflanzenschutzes sind mit einem unverhältnismäßigen Aufwand und hohen Kosten für die Landwirte verbunden. Die Angaben zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wären nur durch ausgefeilte Prüfmechanismen auf Korrektheit und Plausibilität zu kontrollieren und gegebenenfalls in Rücksprache mit den Anwendern zu korrigieren. Zudem werden auch Angaben verlangt, die sich für eine digitale Erfassung nicht eignen. Darunter fallen z. B. die Begründungen für Maßnahmen oder Inhalte der erhaltenen Beratung. Ebenfalls abzulehnen sind detaillierte kulturspezifische Vorschriften. Der integrierte Pflanzenschutz ist ein dynamisches System, welches permanent an sich verändernde Rahmenbedingungen angepasst werden muss. Dies ist nicht mit starren Vorschriften vereinbar. Als sehr positiv bewerten wir hingegen den Vorschlag, bei der Erreichung der Reduktionsziele auf moderne Maschinen zur hochpräzisen Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln zu setzen. Auch die gezielte Bekämpfung von Unkraut- und Insektenbefall mittels neuartiger mechanischer Verfahren kann helfen. Darüber hinaus kann durch ein erweitertes Beratungsangebot und verbesserte Prognosemodelle ebenfalls auf intelligente Weise die Menge an eingesetzten Mitteln reduziert werden. Wichtig ist nach Einschätzung des DBV auch die verstärkte Forschung zu alternativen Bekämpfungsmöglichkeiten mit nichtchemischen und chemischen low risk-Pflanzenschutzmitteln. Durch die Nutzung aller aufgeführten Methoden lassen sich die ambitionierten Reduktionsziele in absehbarer Zeit erreichen ohne die Versorgungssicherheit zu gefährden. Dieser Weg sollte anstelle von pauschalen Verboten beschritten werden.

3. Nationale Rahmenbedingungen der Agrarwirtschaft

Umbau der Nutztierhaltung, Zukunft der Nutztierhaltung jetzt sichern, Rechtssichere Auslegung

(Bezug TOP 13, 14 und 15)

Der Umbau der Tierhaltung ist gesellschaftlich, wirtschaftlich und ökologisch eine zentrale Herausforderung für die Agrar- und Ernährungswirtschaft. Die essenzielle wirtschaftliche Bedeutung der Nutztierhaltung in Deutschland erfordert ein umsichtiges und verantwortungsvolles politisches Agieren. Die bisher vorliegenden Gesetzentwürfe und Eckpunkte aus der Bundesregierung werden dem Anspruch

an ein schlüssiges und funktionierendes Gesamtkonzept nicht gerecht. So werden die Marktmechanismen und die Wettbewerbssituation im Europäischen Binnenmarkt von der Bundesregierung nicht hinreichend beachtet. Damit kann kein Planungshorizont für die notwendigen Investitionen in den Umbau der Tierhaltung geschaffen werden.

Der Entwurf des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes weist erhebliche Lücken und gravierende Schwachstellen auf, so dass die angestrebte Lenkungswirkung verfehlt und in Teilen konterkariert wird. Kritisch ist vor allem die fehlende Einbindung wesentlicher Bereiche auf allen Stufen der Wertschöpfungskette. Es gibt keinen Zeitplan zum weiteren Aufbau der Kennzeichnung über Schweine-Frischfleisch hinaus. Besonders schwerwiegend ist das Fehlen eines belastbaren Kontrollkonzeptes für ausländische Teilnehmer und die mangelnde Kompatibilität mit etablierten Systemen der Wirtschaft, was zusätzliche Bürokratie auslöst. Hinzu kommen Logistikerschwernisse z.B. durch eine fehlende Downgradingmöglichkeit und Chargenbildung. Auch der Bundesrat sieht großen Nachbesserungsbedarf. Die Tierhaltungskennzeichnung muss durchgängig und praxisgerecht auf allen Stufen der Fleischerzeugung und -verarbeitung eingeführt werden!

Die bisher bekannt gewordenen Vorschläge zur Änderung des Baugesetzbuches reichen nicht aus, um den Umbau zu Tierwohlställen möglich zu machen und real voranzubringen. Sie führen lediglich zu einem Bestandsabbau. Da weitreichende Veränderungen der Ställe im Hinblick auf Außenklima und Auslauf anstehen, muss es dafür vereinfachte Änderungsgenehmigungen geben. Dazu gehören neben Anpassungen im Baurecht auch Erleichterungen im Immissionsschutzrecht. Entsprechende Vorschläge der Wirtschaft liegen vor und müssen jetzt aufgegriffen werden. Nachvollziehbar ist die Einbeziehung der Haltungsstufen mit Außenklima und mehr Platz in die Definition der „qualitätsgesicherten Haltungsverfahren“ nach TA-Luft. Nicht ersichtlich ist aber, wie diese Betriebe dem dann immer noch sehr hohen Ambitionsniveau im Emissionsschutz gerecht werden können. Unabhängig von der Definition „qualitätsgesicherter Haltungsverfahren“ in der TA-Luft wird eine Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes für erforderlich gehalten, um überhaupt Änderungen vorhandener Stallbauten im Sinne des Tierwohls realisieren zu können, denn eine Privilegierung oder Abweichung von den Vorgaben des BImSchG im Sinne einer Verbesserungsgenehmigung für Tierwohlställe ist nach wie vor nicht gegeben. Der Gesetzgeber muss jetzt eine „Tierwohlverbesserungsgenehmigung“ beschließen, bei denen die Ziele Tierwohl und Emissionsschutz in Einklang gebracht werden.

Die im Eckpunktepapier einer Bundesförderung zum Umbau der Tierhaltung genannten Obergrenzen hinsichtlich der Fördersummen, der Fördersätze und der Tierzahlen je Betrieb sind gemessen an der Herausforderung eines umfassenden Umbaus völlig unzureichend. Beispielsweise soll die Förderung auf maximal 200 Sauen bzw. 3.000 verkaufte Mastschweine jährlich begrenzt werden. Dadurch würde der überwiegende Teil der Tierhaltung von vornherein aus der Tierwohlförderung ausgeschlossen. Ferner ist die jetzt eingeplante Finanzierungssumme von nur 1 Milliarde Euro für 4 Jahre deutlich zu gering. Eine gesicherte und deutlich höhere Finanzierung der Tierwohlinvestitionen ist unumgänglich. Die Tierwohlförderung muss die Breite der tierhaltenden Betriebe erreichen.

Auch die europäische Perspektive darf nicht vergessen werden: Die Bundesregierung muss bei der EU die Initiative für eine binnenmarktkonforme Haltungs- und Herkunftskennzeichnung ergreifen. Auch bei höheren Tierhaltungsstandards sind europäische Initiativen statt nationaler Alleingänge angezeigt.

Ernährungssicherheit stärken

(Bezug TOP 16)

Die Unsicherheiten und Preisturbulenzen an den internationalen Agrarmärkten haben deutlich gemacht, dass die europäische und die nationale Agrarpolitik stärker auf Ernährungssouveränität ausgerichtet werden müssen. Dafür müssen zunächst der Green Deal und die Farm-to-Fork-Strategie um die Perspektive der Ernährungssicherung ergänzt werden. So ist bei neuen Handelsabkommen – wie etwa Mercosur - abzusichern, dass hohe EU-Standards bei Pflanzenschutz und Tierwohl nicht durch Dumping-Importe unterlaufen werden können. Auf nationaler Ebene unterstreicht der DBV seinen Vorschlag, die Ziele der Sicherung der Ernährungsgrundlagen und des Klimaschutzes in die Staatsziele des Grundgesetzes nach Artikel 20a aufzunehmen. Von einer Grundgesetzänderung erhoffen wir uns nicht nur einen neuen gesellschaftlichen Konsens, die Staatszielbestimmungen des Grundgesetzes sind auch wichtig für Güterabwägungen der Gerichte.

Biokraftstoffe aus Anbaubiomasse verlässlich fortführen

(Bezug TOP 24)

Der Vorschlag von Bundesumweltministerin Lemke führt de facto zu einem Rückschritt beim Klimaschutz im Verkehr und kommt einem indirekten Verstoß gegen das Klimaschutzgesetz gleich. Auch aus landwirtschaftlicher Sicht würde ein Produktionsstopp für Biokraftstoffe die Lebensmittel-Versorgungssicherheit einschränken, weil wertvolle heimische Eiweißfuttermittel verloren gingen. Biokraftstoffe sorgen auch für Vielfalt in der Agrarlandschaft. Die zur Biokraftstoffherstellung

verwendeten heimischen Agrarrohstoffe werden im Fruchtwechsel und unter strengen Auflagen bei Düngung und Pflanzenschutz angebaut. Der DBV bittet die AMK daher, sich für eine Fortführung des bestehenden gesetzlichen Rahmens für Biokraftstoffe in Deutschland (Treibhausgasminderungsquote) einzusetzen.

4. Verschiedenes

Erheblicher Anpassungsbedarf bei den Ausbildungsordnungen Landwirt und Gärtner

(Bezug TOP 34)

Der DBV sieht ebenfalls Anpassungsbedarf bei den Ausbildungsordnungen Landwirt und Gärtner. Aus diesem Grund hat der Berufsstand die Überarbeitung bereits aufgenommen. Themen wie Umwelt-, Natur-, Klima-, Tierschutz sowie Digitalisierung sollen stärker in der Ausbildung verankert werden, um den gewandelten Rahmenbedingungen gerecht zu werden. Auch der Ökolandbau soll als integraler Bestandteil der Ausbildung zum Landwirt eine noch stärkere Rolle in der Ausbildungsordnung spielen. Nur wenn die Auszubildenden einen vollständigen Überblick über existierende Produktionssysteme bekommen, können sie fundierte unternehmerische Entscheidungen im Sinne der Wirtschaftlichkeit und der Nachhaltigkeit gleichermaßen treffen. Die Empfehlungen der ZKL zur Transformation des Agrar- und Ernährungssystems sollen auch im Bereich der Ausbildung umgesetzt werden. Neben den inhaltlichen Abstimmungen findet zur Zeit der Aufbau des für die Anpassung des Berufsbildes erforderlichen Sozialpartnerdialogs statt.